Mustervertrag

zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Veranstalter
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Adresse
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ PLZ, Ort
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Vereinsregisternummer und
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Name Ansprechperson
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Kontakt Ansprechperson (E-Mail / Tel Nr),

nachfolgend **“Veranstalter”** oder **“Verein”** genannt und

der

HochschülerInnenschaft der FH OÖ
z.H. Johannes Reiter

Garnisonstraße 21
4020 Linz, Austria
Tel: 0670/898617500
E-Mail: office@oeh.fh-ooe.at,

nachfolgend **“Sponsor”** oder **“ÖH”** genannt.

# Präambel

Der Verein ist Veranstalter der Veranstaltung “\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_”, (nachfolgend **“Veranstaltung”**) welche am \_\_.\_\_.20\_\_ stattfindet. Der Veranstalter verfügt über alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Berechtigungen und Rechte.

#

# § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Autorisierung des Sponsors zum Sponsor der Veranstaltung.

#

# § 2 Leistungen des Veranstalters

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, folgende Werbemaßnahmen umzusetzen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Gegenstand** | **Anzahl** | **Geldwert** | **Summe** |
| Aufdruck des Logos des Veranstalters auf den Plakaten zur Veranstaltung. | 1 | 200€ | 200€ |
| Aufhängen eines Banners des Veranstalters am Veranstaltungsgelände. | 5 | 300€ | 1500€ |
| ... |  |  |  |

1. Der Veranstalter räumt dem Sponsor während der Laufzeit des Vertrags das Recht ein, sich als “Offizieller Sponsor” der Veranstaltung zu bezeichnen. Zur Nutzung des Vereins- bzw. Veranstaltungslogos und sonstiger offizieller Embleme ist der Sponsor ebenfalls berechtigt.
2. Der Sponsor erhält nach der Veranstaltung eine **Dokumentationsmappe** mit allen vom Verein umgesetzen Werbe- und PR-Maßnahmen welche in diesem Vertrag fixiert wurden. Alle Maßnahmen und Tätigkeiten der Vertragsparteien, bei denen der Name bzw Wort- / Bildmarken des Sponsors verwendet werden, sind durch diesen vorab freizugeben. Die Dokumentationsmappe ist im Anschluss zur Veranstaltung, zumindest aber innerhalb von 10 Werktagen in digitaler Form per E-Mail dem Sponsor zu übermitteln.

# § 3 Leistungen des Sponsors

1. Als Gegenleistung für die Leistungen des Vereins zahlt der Sponsor einen Betrag von €\_\_\_\_\_\_\_,\_\_. Ist der Verein verpflichtet, Umsatzsteuer zu zahlen, so ist diese in dem genannten Betrag bereits zu inkludieren. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch den Verein, jedoch nicht bevor die in §2 (3) dieses Vertrages vereinbarte Dokumentationsmappe beim Sponsor eingelangt ist.
2. Die Kosten für die Herstellung von Werbemitteln des Sponsors, sowie für den Transport dieser zum Übergabeort, trägt der Sponsor. Alle Werbemittel sind dem Verein vom Sponsor rechtzeitig bis zum \_\_.\_\_.20\_\_ zu übergeben. Explizit ausgenommen hiervon sind alle Werbemittel die der Veranstalter für die Veranstaltung erstellt, auf denen nur das Logo des Sponsors verwendet wird (z.B. Plakate, Flyer zur Bewerbung der Veranstaltung).
3. Der Sponsor verpflichtet sich bei der Gestaltung und herstellung der Werbemaßnahme geltendes Recht zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass keine Rechte Dritter, welcher Art auch immer, verletzt werden.
4. Der Sponsor verpflichtet sich, den Veranstalter von Ansprüchen Dritter, die aus der Rechtswidrigkeit der vertragsgegenständlichen Werbemaßnahmen und/oder der Verletzung von Rechten Dritter resultieren, schad- und klaglos zu halten. Die Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung umfasst auch die Verpflichtung, den Anbieter von Rechtsverteidigungskosten (insbesondere, aber nicht ausschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig schad- und klaglos zu halten und dem Veranstalter bei einem etwaigen gerichtlichen Verfahren beizustehen.

#

# § 4 Inhalt der Werbung

1. Ausgeschlosse ist jedenfalls Werbung folgenden Inhalts:
	* Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt,
	* Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt,
	* Werbung die durch ihren Inhalt oder die Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt.
2. Der Veranstalter haftet nicht für den Inhalt der Werbung und ist auch nicht zur Prüfung des Werbeinhaltes verpflichtet. Der Sponsor ist zur Prüfung des Inhalts und ordnungsgemäßer Bereitstellung im Sinne des §3 dieses Vertrages vollinhaltlich verantwortlich.

#

# § 5 Beginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.
2. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf der gegenständlichen Veranstaltung.
3. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen.
Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
	* Die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.
	* Die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrags unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, gegen die guten Sitten oder gegen Vereinsregeln, Verbandsregeln, Spielregeln oder Wettkampfordnungen verstoßen hat. Hierbei vereinbaren die Vertragsparteien, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt.

#

# § 6 Gewährleistung und Haftung

1. Für Mängel seiner Leistungen haftet der Veranstalter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die dem Veranstalter überlassenen Werbemittel dürfen nur für in diesem Vertrag vereinbarte Zwecke verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen vorheriger Zustimmung des Sponsors.
3. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg.
4. Die Haftung durch den Veranstalter für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht durch grob fahrlässige oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Veranstalters oder ihn selbst verursacht werden, ist ausgeschlossen.

#

# § 7 Ausfall der Veranstaltung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls der Veranstaltung. In diesem Fall sind bereits gezahlte Gegenleistungen an den Sponsor unverzüglich zurückzuzahlen. Etwaige geldwerte Vorteile aus bereits zustande gekommenen Werbeleistungen sind in Abzug zu bringen. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.

#

# § 8 Vertragsstrafe

Im Falle des Verstoßes gegen die zuvor genannten Verpflichtungen in gehöriger Weise, verpflichten sich die beiden Vertragsparteien, eine Vertragsstrafe in Höhe von r€\_\_\_\_ an den Vertragspartner zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren beziehungsweise höheren Schadens bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

# § 9 Vertraulichkeit / Wohlverhalten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Vertrags vertraulich zu behandeln und über alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragsparteien werden die Existenz der Sponsoringvereinbarung gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam bzw. Abgestimmt kommunizieren. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, auf kritische oder herabsetzende Äußerungen gegenüber den anderen Vertragspartnern, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Frage oÄ, Dritten gegenüber zu unterlassen.

#

# § 10 Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen diese Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von der vereinbarten Schriftform. Alle Änderungen und Ergänzungen müssen von allen Vertragspartnern unterzeichnet werden.
2. Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung zu unterzeichnen. Dabei erhält sowohl die ÖH, als auch der Verein je ein Exemplar.
3. Wird der Vertrag von allen Vertragspartnern digital signiert (“Handysignatur”), entfällt §10(2).

#

# § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aus welchem Grund auch immer rechtlich unwirksam sein oder werden bzw sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder die vertragliche Lücke durch eine Regelung zu ergänzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss gekannt hätten.

#

# § 12 Schlussbestimmungen

1. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen anwendbar.
2. Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Sitz des Veranstalters)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Veranstalter |  |  |  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Ort |  | Datum |  | Unterschrift |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| VorsitzendeR der HV der ÖH |  |  |  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Ort |  | Datum |  | Unterschrift |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Wirtschaftsreferat der ÖH |  |  |  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Ort |  | Datum |  | Unterschrift |